

INFOFAX 6-2015

➤ **Vorläufige Anordnung Wasserschutzgebiet „Hille-Südhemmern“ vom 4. November 2015**

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Südhemmern wurde ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Geltungsdauer: Seit dem 19. November 2015 gilt die vorläufige Anordnung WSG Hille-Südhemmern. Diese vorläufige Anordnung gilt so lange, bis die Wasserschutzgebietsverordnung in Kraft tritt, jedoch maximal drei Jahre.

Düngung: Düngemittel dürfen nur gemäß der Düngeverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ausgebracht werden. Der Düngebedarf (Stickstoff, Phosphor) ist fruchtspezifisch und muss für jeden einzelnen Schlag nach den Vorgaben der Düngeverordnung ermittelt werden. Die Düngeplanung und die tatsächlich durchgeführte Dünung muss dokumentiert werden (Aufbewahrungspflicht: sieben Jahre). Bewirtschaftet ein Betrieb mehr als 3 ha Gesamtfläche im Wasserschutzgebiet, so muss dieser mindestens alle fünf Jahre am Ende der Vegetationsperiode (20.10. bis 10.11.) N_{min}-Proben (0–90 cm) nach dem Beratungskonzept der Wasserschutzberatung ziehen. Die Untersuchungsergebnisse müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zugesandt werden.

Bitte beachten Sie, dass ab sofort ein Ausbringverbot von Gülle & Kompost in der Schutzzone II besteht! Bitte beachten Sie dazu die Anlage auf Seite 3!

Weitere Informationen: Weitere detaillierte Informationen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold (<https://www.bezreg-detmold.nrw.de> → Wir über uns → Die Behörde → Amtsblätter → Amtsblätter 2015 → Amtsblatt Nr. 47).

➤ **Nährstoffvergleiche**

Bitte denken Sie daran, uns möglichst zeitnah Ihren Datenerhebungsbogen für den Nährstoffvergleich 2014/2015 einzureichen, damit dieser pünktlich bis zum 31. März 2016 bei Ihnen auf dem Betrieb vorliegt! Für unsere Kooperationsmitglieder rechnen wir diesen kostenlos. Sollten Sie Hilfe beim Ausfüllen der Bögen benötigen, so setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

➤ **Einhaltung der Sperrfristen**

Bitte denken Sie daran, die Sperrfristen für die Ausbringung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigorganischen, flüssigen oder festen organischen-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an organischem Stickstoff einzuhalten. Sofern Sie keine Sperrfristverschiebung beantragt haben gelten folgende Sperrfristen:

Ackerland: 01. November 2015 bis 31. Januar 2016

Grünland: 15. November 2015 bis 31. Januar 2016

➤ **Neue Düngeverordnung**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) strebt an, die neue Düngeverordnung Mitte Mai des kommenden Jahres im Bundesrat verabschieden zu lassen. Inzwischen gibt es jedoch Hinweise, dass auch dieser Termin wahrscheinlich nicht eingehalten werden wird.

Sobald die neue Düngeverordnung in Kraft tritt, werden wir Sie darüber informieren.

➤ Rückblick Förderperiode 2015

In den letzten Monaten haben wir alle eingereichten *Anträge zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität für das Kalenderjahr 2015* bearbeitet und kontrolliert. Im Vergleich zur Förderperiode 2014 ist die Anzahl der gestellten Anträge leicht gestiegen (siehe Tabelle, Stand: 07.12.2015). Besonders gut wurden – bezogen auf die geförderten Hektar – die Maßnahmen *Direkt-/Mulchsaat der Hauptfrucht (M8)*, *Einhaltung N-Obergrenze bei Spät-N_{min} im Mais (M9)* und *Zwischenfrucht Saatgemenge (M3)* angenommen.

Eingereichte Anträge	2014	2015
Spät-N _{min} im Mais (ohne Hille-Südhemmern)	60	72
Spät-N _{min} im Mais (Hille-Südhemmern)	5	4
flächenbezogene Maßnahmen (ohne Hille-Südhemmern)	171	197
flächenbezogene Maßnahmen (Hille-Südhemmern)	13	18
betriebsbezogene Maßnahmen (ohne Hille-Südhemmern)	17	26
betriebsbezogene Maßnahmen (Hille-Südhemmern)	0	0
Summe	266	317

Bei den durchgeführten stichprobenartigen Vor-Ort-Kontrollen haben wir erfreulicherweise nur wenige Abweichungen zwischen den beantragten Maßnahmen und der wirklichen Ist-Situation vor Ort vorgefunden. Die Landwirte, bei denen es etwas zu beanstanden gab, wurden darüber gesondert von uns informiert.

Die Förderanträge wurden in der 49. Kalenderwoche an die Wasserversorgungsunternehmen weitergeleitet. Die Auszahlung der Förderung wird voraussichtlich bis Ende des Jahres stattfinden.

➤ „Grünland auf Zeit“

Ackerflächen, die im Rahmen einer Vertragsnaturschutz- oder Agrarumweltmaßnahme zu „Grünland auf Zeit“ umgewandelt wurden, unterliegen nicht dem Grünlandumbruchverbot des BNatSchG oder anderen landesnaturrechtlichen Regelungen. **Diese Flächen können nach Ende der Förderung wieder in die vorherige Nutzung aufgenommen werden. Das Gleiche gilt für andere freiwillige Vereinbarungen und Verträge** im Zuge der Hellwegböördenvereinbarung oder von **Trinkwasserkoperationen**. 10 Jahre nach Ende der Vereinbarungen verfällt dieses Privileg allerdings (Auszug aus dem Schreiben des MKULNV an die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster vom 27. November 2015).

➤ Termine

06.01.2015	17. Öko-Kartoffeltag, Haus Düsse
11.02.2015	Pflanzenschutztagung Minden-Lübbecke (inkl. Fortbildungsveranstaltung), Stadthalle Lübbecke, Bohlenstr. 27-29, 32312 Lübbecke

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr! Wir hoffen auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit mit Ihnen im neuen Jahr. In diesem Sinne verbleiben wir mit freundlichen Grüßen,

Annette Wittemeier & Gundula Paul

Ansprechpartner: Wasserkoperation Minden-Lübbecke

Annette Wittemeier
Tel.: 05741 / 3425-48, Handy: 01577 / 3133097
Annette.Wittemeier@lwk.nrw.de

Gundula Paul
Tel.: 05741 / 3425-57, Handy: 0152 / 34244052
Gundula.Paul@lwk.nrw.de

Auszüge aus der vorläufigen Anordnung des Wasserschutzgebietes "Hille-Südhemmern" vom 4. November 2015

(gültig ab dem 19. November 2015)

	Ausbringung von Gülle & Gärrest	Ausbringung von Kompost	Ausbringung von Klärschlamm	Ausbringung von Gärrest aus Co-Fermenter-Anlagen	Ausbringung von Festmist & Geflügelkot	Feldrandlagerung von Festmist, HTK, sonst. festen org. Düngern	Errichten / Erweitern / Ändern von Güllebehältern etc.	Aufstellen u. Betreiben von mobilen Anlagen für Jauche, Gülle, Gärreste, Silagesäfte, Dungstoffe etc.
Zone 2	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten
Zone 3	verboten auf GL innerhalb der Sperrfrist vom 1. November - 31. Januar	genehmigungspflichtig durch die zuständige Wasserbehörde	verboten	verboten	<i>nicht geregelt</i>	über einer Lagerdauer von 1 Monat verboten	genehmigungspflichtig durch die zuständige Wasserbehörde	verboten, außer der Umschlag in geeigneten dichten Containern für den Zeitraum der Ausbringung
	verboten auf AL nach Ernte der Hauptkultur bis zum 31. 01. des Folgejahres - bei Frühjahrsbestellung nach Ernte der Hauptkultur bis Ende Februar							
	Bei Anbau von Winterraps oder Zwischenfrüchten beginnt der Verbotszeitraum am 1. Oktober							